



QUARTIER 2020

Gemeinsam. Gestalten.

Stand: 19.07.18

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Antragstellung im Sonderprogramm Quartier

Die folgende FAQ-Sammlung stellt häufige Fragen zum Sonderprogramm Quartier kompakt zusammen. Nutzen Sie außerdem die „Hilfe zur Konzeptentwicklung im Sonderprogramm Quartier“, um Ihrem Antrag den letzten Schliff zu geben!

Für die Förderung im Rahmen des Sonderprogramms Quartier gelten die im Förderaufruf vermerkten Förderrichtlinien und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-K).

- **Ist das Sonderprogramm ausschließlich als Starthilfe für neue Quartiersprojekte gedacht oder können wir uns auch mit einer Weiterentwicklungsidee zu einem laufenden Quartiersprozess beteiligen?**

Sowohl „Einsteiger-Projekte“ als auch Ideen zur Weiterentwicklung von Quartiersprojekten sind im Rahmen des Sonderprogramms möglich. Das beantragte Projekt muss dabei grundsätzlich eigenständig sein und es darf erst mit Bekanntgabe und Zustellung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Vorher dürfen auch keine Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen werden.

- **Kann ein freier Träger/eine Bürgerinitiative o.ä. auch ohne Beteiligung der Kommune einen Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind ausschließlich baden-württembergische Kommunen, d.h. Städte und Gemeinden einzeln oder im Verbund sowie Landkreise in Kooperation mit einer oder mehreren kreisangehörigen Kommunen (siehe Förderaufruf S. 4).

- **Brauche ich einen aktuellen Gremienbeschluss, um in die Förderung zu kommen?**

Ein Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsbeschluss bzw. ein entsprechender Ausschussbeschluss ist nicht zwingend notwendig, jedoch wünschenswert (siehe Förderaufruf S. 6). Wenn Sie bereits für den letztjährigen Ideenwettbewerb zur Strategie Quartier 2020 einen Beschluss eingeholt haben, können Sie diesen gerne einreichen.

- **Können von einer Kommune mehrere Anträge gestellt werden?**

Mehrfachanträge einer Kommune sind grundsätzlich möglich. Die Kommune kann entweder für mehrere ihrer Quartiere einen gemeinsamen Antrag stellen oder für jedes Quartier gesondert Fördermittel beantragen. Mehrere Anträge einer Stadt oder Gemeinde im Verbund mit unterschiedlichen Kommunen bzw. mit dem Landkreis sind ebenfalls zulässig. In allen Fällen muss der einzureichende Antrag für sich genommen alle Förderkriterien erfüllen.

- **In welcher Form soll der Antrag eingereicht werden?**

Zur Antragstellung ist das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden, das in zwei Ausführungen vorliegt:

- Antragsformular für Variante A: Städte und Gemeinden
- Antragsformular für Variante B und C: Kommunale Verbünde und Landkreis in Kooperation mit kreisangehörigen Städten/Gemeinden

Schicken Sie Ihren vollständigen Antrag rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15.03.2019 (Poststempel) postalisch an das

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 33 – Pflege, Quartiersentwicklung
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

- **Wie lange haben die Projekte Zeit, ihr Vorhaben umzusetzen?**

Der Durchführungszeitraum beläuft sich auf ein Jahr ab Erhalt des Zuwendungsbescheids. Ein späterer Projektbeginn nach der Zustellung des Bewilligungsbescheids ist möglich. Bitte vermerken Sie Beginn und Ende Ihres Projekts im Antragsformular bei Frage 3.

- **Ist eine Mittelweiterreichung an private Akteure und Gemeinschaften im Quartier möglich?**

Private Akteure und Gemeinschaften können bei Bedarf von der federführenden Kommune mit der Umsetzung von Quartiersmaßnahmen beauftragt werden. Hierbei muss jedoch sichergestellt werden, dass die geltenden Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen eingehalten werden. Es gelten die ANBest-K.

Wie hoch ist die Eigenbeteiligung der Kommune und in welcher Form kann diese erbracht werden?

Dem Antrag ist grundsätzlich eine Anlage mit einer Aufschlüsselung der Ausgaben- und Finanzierungsmittelpositionen beizufügen, in dem auch die Eigenmittel der Kommune auszuweisen sind. Als Eigenmittel sind ausschließlich kassenwirksame Leistungen förderfähig. Kassenwirksam bedeutet, dass Ausgaben durch Zahlung

abgeflossen sind. Kassenwirksam ist eine Ausgabe, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig ist.

- **Wann, wie und bei wem können die Gelder abgerufen werden?**

Für Zuwendungen aus dem Sonderprogramm Quartier gelten die Regelungen der ANBest-K. Verweise auf im Einzelfall gültige Fristen finden sich im jeweiligen Zuwendungsbescheid. In der Regel können die Mittel vollständig nach Projektabschluss bzw. nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises abgerufen werden. Ein Formular zur Mittelanforderung erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid.

- **Wie und bis wann muss der Nachweis über die Ausgaben erfolgen? Was wird für den Verwendungsnachweis benötigt und in welcher Form ist dieser einzureichen?**

Die Regelungen der ANBest-K. und die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen sind hierfür verbindlich. Es wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, gefordert. Eine Vorlage einzelner Belege und Rechnungen ist nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall verlangt werden. Ein Verwendungsnachweis-Vordruck wird dem Bescheid beigelegt.

- **Wir haben im Vorfeld des beantragten Quartiersprojekts bereits einen Bürgerbeteiligungsprozess durchgeführt – die Ergebnisse liegen vor. Ist damit die zwingende Fördervoraussetzung erfüllt?**

Ja, sofern dieser Beteiligungsprozess auf das aktuelle Quartiersprojekt bezogen ist und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Bitte fügen Sie in diesem Fall dem Antrag einen geeigneten Nachweis der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bei, z.B. Veröffentlichung im Gemeindeblatt, (Foto-)Protokoll etc.

- **Welche Anlagen sollten unserem unterzeichneten Antragsformular beiliegen?**

Verpflichtende Anlagen sind:

- aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (ggf. inkl. Mittelweitergabe an Dritte mit Aufschlüsselung der Kostenpositionen)
- Nachweis über den Beteiligungsprozess und dessen Ergebnisse, falls bereits durchgeführt

Wünschenswert sind:

- Beschluss oder Unterstützungsschreiben des zuständigen Ratsgremiums
- Nachweis/Darstellung der bestehenden Vernetzung oder des Vernetzungsgedankens (z.B. letter of intent, Gründung einer Arbeitsgruppe etc.)
- ggf. Kontaktdaten der Ansprechperson/en der kooperierenden Städte/Gemeinden

- **Welche Mitwirkungspflichten habe ich im Rahmen der Strategie Quartier 2020?**

Die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“, an den qualifizierenden Fach- und Vernetzungsveranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit wird erwartet. Die geförderten Projekte erklären sich einverstanden, auch über den Projektzeitraum hinaus an der wissenschaftlichen Begleitung der Strategie teilzunehmen.

- **An wen kann ich mich wenden?**

Antragsberatung der Quartiersprojekte erfolgt durch das Gemeinsame Kommunale Kompetenzzentrum Quartiersentwicklung (GKZ.QE) der Kommunalen Landesverbände und die Ansprechpersonen für das Thema Quartiersentwicklung beim Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Online-Plattform zur Quartiersstrategie www.quartier2020-bw.de.